



## Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GST  
Adresse, Ort : Brückfeldstrasse 18  
Kontaktperson : Marianne Kaufmann  
Telefon : 031 307 35 35  
E-Mail : marianne.kaufmann@gstsvs.ch  
Datum : 19. September 2017

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit</b>
	Allgemeine Bemerkungen

## 2 Tierseuchenverordnung

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
61 Abs. 1 <sup>bis</sup>	In diesem Absatz wird nicht genauer umschrieben, <i>wann</i> die Meldung zu erfolgen hat.	Ebenso sind umgestandene Klautiere, ausgenommen Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, der vom Kanton bezeichneten Stelle unverzüglich zu melden.
76a Abs. 2	Neben den Kantonen sollten auch Fachpersonen angehört werden.	Das BLV bestimmt nach Anhören der Kantone und den betroffenen Berufsverbänden
176 Abs. 1	Im erläuternden Bericht zu Art. 176 Abs. 1 und 3 steht, dass die histologische Untersuchung für den Nachweis von BSE nicht mehr angewandt wird und Entsprechend diese Diagnoseform gestrichen werden kann (bisheriger Bst. a). Diese Erläuterung möchten wir präzisieren. Dies stimmt nämlich nur bedingt. Die alleinige Diagnosestellung per Histologie ist nicht erlaubt. Die Histologie muss jedoch noch gemacht werden, um Blöcke für die Immunhistologie zu haben.	
225	Die bisherige Formulierung ist klarer und zweckmässiger. Der neue Vorschlag ist eine Verallgemeinerung und sehr schwammig formuliert. Zudem sind diese Bestimmungen weder zweckmässig, noch praxistauglich und lassen enormen potenziell verwirrenden Interpretationsspielraum. In Betrieben ohne "All in all out" ist es allenfalls zweckmässiger Trägertiere abzusondern und den Absonderungsstall nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren. Eine "regelmässige Reinigung und Desinfektion" aller Tierstallungen ist unzweckmässig und unrealistisch. Abgesehen davon ist der Begriff "regelmässig" nicht eindeutig genug. "Regelmässig" kann bedeuten, dass dies alle 10 Jahre oder stündlich gemacht werden muss. Die aktuelle Version hat sich als gut praxistauglich und als ausreichend erwiesen. Abgesehen davon kommt im Falle von lebensmittel-relevanten Erregern bei Nutztieren so oder so das Lebensmittelrecht zum Tragen, das dann entsprechende praxistaugliche Massnahmen auslösen wird.	Die bestehende Bestimmung beibehalten
257	Die technische Weisung in Bezug auf Masttruten ist analog derjenigen der Mastpoulets anzupassen (Risikobasierte Probennahme und Reduktion des	Keine Anpassung der Verordnung, aber der entsprechenden technischen Weisungen

	Intervalle auf 1x/Jahr solange die Stichproben negativ auf tierseuchenrelevante Salmonellen-Typen sind)	
261	Salomonellen beim Geflügel werden nicht aus Gründen der Tiergesundheit, sondern zum Schutz des Menschen vor entsprechender Kontamination und aus Gründen der humanen Gesundheit bekämpft, da das Geflügel auch als Träger von Salmonellen – speziell der zoonotischen - selten oder meist nur moderate Erkrankungssymptome zeigt. Mit den gemäss TSV relevanten Salmonellen-Typen befallene Eltern- und Legetiere müssen gekeult werden. Für die Masttiere gibt es eine theoretische Verwertungsmöglichkeit (Hitzebehandlung), welche aber aufgrund der in der Praxis kaum umsetzbaren Rahmenbedingungen meist theoretisch bleibt. In Tat und Wahrheit müssen in der Praxis aber in Zukunft wohl derartig betroffene Mastherden aber ebenfalls meist gekeult werden. Daher ist eine finanzielle Kompensation – analog zu anderen Tierarten - für alle diese Fälle sowohl bei Zucht-, Lege- und Masttieren mit einer finanziellen Abgeltung vorzusehen.	Tierverluste nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d TSG werden nur entschädigt, wenn die Zucht- Lege- und Masttiere nicht als Lebensmittel verwertet werden können.

**3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten**

**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank**

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr**

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten**

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)